S. 156 / Nr. 44 Strafgesetzbuch (d)

BGE 72 IV 156

44. Urteil des Kassationshofes vom 13. Dezember 1946 i.S. Metzler gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden.

Regeste:
1. Nachdem das Urteil in der Sache ausgefällt ist, kann der Gerichtsstand nicht mehr angefochten werden.
2. Art. 148 Abs. 1 StGB. Dass der Getäuschte die falschen Angaben hätte überprüfen können, schliesst den Betrug dann nicht aus, wenn der Täter den andern arglistig von der Überprüfung abgehalten hat, oder wenn sie besondere Mühe erfordert hätte.

Seite: 157
1. Lorsqu'un jugement a été rendu sur le fond, il n'est plus possible de contester le for.
2. Art. 148 al. 1 CP. Le fait que la victime aurait pu contrôler les fausses allégations n'empêche pas qu'il y ait escroquerie lorsque l'auteur a astucieusement dissuadé l'autre partie de procéder à un contrôle ou lorsque celui-ci ne pouvait se faire sans difficultés particulières.
1. Se è stata pronunciata una sentenza sul merito, non è più possibile contestare il foro.
2. Art. 148, cp. 1 CP. Il fatto che la vittima avrebbe potuto verificare le false allegazioni non esclude la truffa se l'autore ha subdolamente dissuaso l'altra parte dal procedere ad una verifica o se questa verifica avesse richiesto particolare fatica.

A. Wilhelm Casutt in Laax wollte ein siebenjähriges Pferd, das er ein halbes Jahr früher für Fr. 3600. erworben hatte, verkaufen oder tauschen, weil es sich für schwere Arbeiten nicht eignete. Auf sein Inserat hin meldete sich Pferdehändler Fritz Metzler in Goldach, der im August 1945 für Fr. 900. eine 15 bis 17 Jahre alte Stute gekauft hatte, die links an chronischer deformierender Carpitis mit mittelgradiger Lahmheit vorne links, an Dummkoller und an chronischem Katarrh mit Abmagerung litt und bloss Fr. 500. wert war. Das Schreiben vom 30. September 1945, in welchem Metzler dem Casutt dieses Tier anbot, lautet wie folgt:
«Laut Inserat in der Neuen Bündner Zeitung sind Sie Abgeber eines guten Trabers und möchten ein Pferd zum Holzführen. Besitze eine Rotgriss-Stute, seltene Zügerin, grosser Schritt und absolut gesund und vertraut. Also kein Traber, das war diese Stute wohl vorher, aber jetzt wurde diese spez. im Holze und Landwirtschaft verwendet und passt auch besser für diesen Zweck, während für meinen Dienst einen guten Traber suche, aber gelegentlich, selbst wenn es Frühjahr werden sollte.
Bis heute habe ich mich auch nicht umgesehen, also keinen beauftragt, für diese Rotgriss-Stute einen Platz zu suchen. Nach Ihrem Inserate komme nun zur Ansicht, dass es ev. für beide Teile passen könnte, was Sie bald sehen würden, wenn Sie meine Stute besichtigen kommen wollten.
Durch jeden, der das Pferd schon benützte, wird das beste Zeugnis ausgestellt, aber ich möchte solche nur auf guten bleibenden Platz geben, denn ein mir passendes Pferd hat bei mir wenig Arbeit bei bester Pflege und Futter. Mein Pferd ist kein besonders grosses, aber eine starke, vertraute Stute.
Geben Sie mir also auch nähere Angaben über das Ihrige und welchen Preis Sie verlangen und ob solches wirklich ein guter Traber ist, etwas anderes kommt also nicht in Frage und würde ich ev. rasch nach Ilanz kommen zur Besichtigung, damit mit

Seite: 158
nächstem Zuge wieder retourfahren kann, da mir wenig Zeit zur Verfügung steht wegen einem Pferde. Telephonisch können Sie mich am besten erreichen: abends ab 7 h - 9 h, morgens 6 - 8 h.»
Am 3. Oktober 1945 führte Casutt sein Pferd, für das er Fr. 3200. verlangte, dem Metzler in Ilanz vor. Bei dieser Zusammenkunft pries Metzler das seinige in den höchsten Tönen als gutes, in jeder Beziehung gesundes und höchstens elf Jahre altes Tier an, obschon er wusste, dass es krank war. Casutt liess sich dadurch zum Tausche bewegen, ohne das eingetauschte Pferd gesehen zu haben. Metzler versprach ihm ein Aufgeld von Fr. 350.. Am gleichen Tage bestätigte Metzler in einem langen Schreiben an Casutt die in Ilanz gegebenen Zusicherungen und stellte sein Pferd wiederum als «gesund, wo man nur will», hin.
Am 6. Oktober versandte Casutt sein Tier, und am gleichen Tage wollte er in Ilanz jenes des Metzler, das mit dem Zug eintraf, übernehmen. Da er erkannte, dass es alt, abgemagert und heruntergekommen war, lehnte er jedoch die Annahme sofort ab und schrieb Metzler, dass er vom Vertrage zurücktrete. Da Metzler auf Erfüllung beharrte, wurde das Pferd für Fr. 480. öffentlich versteigert. Im nachfolgenden Strafverfahren gegen Metzler wurden die erwähnten Mängel des Tieres

festgestellt und ergab sich, dass es nicht zum Holzführen taugte.
B. Am 23. August 1946 verurteilte das Kantonsgericht von Graubünden Metzler wegen Betruges zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von drei Monaten.
C. Metzler ficht dieses Urteil mit der Nichtigkeitsbeschwerde an. Er beantragt Freisprechung mit der Begründung, zum Betrug fehle das Merkmal der Arglist, weil er Casutt im Briefe vom 30. September ausdrücklich eingeladen habe, das Pferd in Goldach zu besichtigen, wodurch Casutt die Angaben des Beschwerdeführers hätte überprüfen können. Subsidiär bestreitet Metzler unter Berufung auf Art. 346 StGB die Zuständigkeit der bündnerischen Gerichte.
D. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

Seite: 159
Der Kassationshof zieht in Erwägung:
1. Nachdem das Urteil in der Sache ausgefällt ist, kann die örtliche Zuständigkeit des kantonalen Richters nicht mehr angefochten werden (BGE 69 IV 191, 71 IV 74).
2. Casutt hätte das Pferd des Beschwerdeführers vor Abschluss des Tausches besichtigen können. Allein die Rechtsprechung des Kassationshofes, wonach in täuschenden Angaben, die der Gegner ohne besondere Mühe überprüfen kann, nicht ohne weiteres eine arglistige Irreführung im Sinne des Art. 148 StGB liegt (BGE 72 IV 13), hilft dem Beschwerdeführer nicht. Einmal hätte die Überprüfung eine Reise nach Goldach erfordert, war also nicht ohne besondere Mühe möglich. Zudem hat der Kassationshof im erwähnten Präjudiz den Fall vorbehalten, wo der Täter den andern arglistig von der Überprüfung der täuschenden Angaben abhält. Das hat der Beschwerdeführer getan. Schon im Briefe vom 30. September 1945, in welchem er zwar die Möglichkeit der Besichtigung seiner Stute antönte, ging er unverkennbar darauf aus, nicht eine Zusammenkunft in Goldach, sondern eine solche in Ilanz herbeizuführen, wo er das Pferd Casutts, nicht aber dieser das Pferd des Beschwerdeführers sehen konnte. Nachdem es soweit war, schilderte er die behaupteten Vorzüge seines Pferdes in höchsten Tönen, wie er es schon im Briefe bewusst wahrheitswidrig als absolut gesunde und starke Stute beschrieben hatte, welcher jeder, der sie schon benützt habe, das beste Zeugnis ausstelle. Casutt sagt denn auch, er sei durch die Lobhudeleien des Beschwerdeführers und durch dessen Erklärung, er brauche nicht nach Goldach zu kommen, von der Besichtigung des Tieres abgehalten worden. Rückschlüsse aus dem Schreiben vom 3. Oktober 1945, mit dem der Beschwerdeführer das Vertrauen Casutts geschickt weiter zu fördern wusste, um zum Vollzug des vereinbarten Tausches zu kommen, lassen keinen Zweifel zu, dass der Beschwerdeführer schon bei der Zusammenkunft vom gleichen Tage in gewandter Weise darauf hingearbeitet hat, Casutt von der Überflüssigkeit einer Fahrt nach

Seite: 160
Goldach zu überzeugen. Ja der Beschwerdeführer hat nicht nur durch die bewusst wahrheitswidrige Schilderung des Zustandes der Stute das Vertrauen Casutts geweckt, sondern auch dadurch, dass er sich schon im Schreiben vom 30. September 1945 geschickt den Anschein zu geben wusste, als liege ihm nicht viel an der Veräusserung des Tieres.
Demnach erkennt der Kassationshof:
Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann